

Änderung der Festsetzungen:

Auf beiden Hälften der Parzelle 8 ändert sich das Maß der baulichen Nutzung von E + DG auf E + 1.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des ursprünglichen, rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vom 3. Aug. 1966, siehe Ziffer 1.111 und 1.56.